

Uebersicht über die Steuerfragen im Verhältnis
Schweiz - Liechtenstein

=====

Vorbemerkung

Im Bestreben, die Steuerabkommen auszumerzen (Artikel 42 quater BV), hat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit Kreisschreiben vom 27. November 1958 die Kantone aufgefordert, dem Konkordat gegen die Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 bis zum 1. Oktober 1959 beizutreten. Die eingegangenen Antworten sind zusammengestellt (Uebersicht vom 1. Mai 1959) und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren am 6. Mai 1959 durch ein zweites Kreisschreiben des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Kenntnis gebracht worden.

Verschiedene Kantone machen ihren Beitritt davon abhängig, dass auch Liechtenstein die gleichen Verpflichtungen übernimmt. Mit Liechtenstein werden deshalb hierüber Verhandlungen zu führen sein, deren Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung und der Justizabteilung dem Eidg. Politischen Departement obliegt. Dies ist der diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Bern gesprächsweise bereits angekündigt worden.

Nach Auffassung des Vorstehers des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes sollen diese Verhandlungen schweizerischerseits nur über den Beitritt Liechtensteins zum Konkordat geführt werden. Da aber anlässlich dieser Verhandlungen auch andere Steuerfragen im Verhältnis Schweiz - Liechtenstein zur Sprache kommen können, ist es notwendig, sich ausser über die mit dem Konkordat von 1948 zusammenhängenden Fragen auch darüber Rechenschaft zu geben, welche Begehren von schweizerischer Seite Liechtenstein gegenüber gestellt werden könnten und was Liechtenstein allenfalls seinerseits von der Schweiz fordern könnte.

Im folgenden werden die steuerlichen Fragen im Verhältnis Schweiz - Liechtenstein in nachstehender Reihenfolge behandelt:

1. Abschnitt: Verbindlichmachung der Bestimmungen des Konkordates über den Ausschluss der Steuerabkommen in Liechtenstein
2. Abschnitt: Uebrige steuerliche Fragen
 - A. In Verbindung mit Zollanschlussvertrag
 - B. Ausserhalb des Zollanschlussvertrags
 - C. Doppelbesteuerung.

Im Anhang sind im übrigen die gegenwärtigen Einnahmen des Fürstentums Liechtenstein zusammengestellt. Daraus ergibt sich, dass die Anteile an eidg. Abgaben 37,4 % der gesamten Einnahmen des Fürstentums Liechtenstein ausmachen.



1. Abschnitt

Verbindlichmachung der Bestimmungen des Konkordates vom 10.12.1948 über den Ausschluss von Steuerabkommen in Liechtenstein

I. Ausgangspunkt

Verschiedene Kantone machen den Beitritt zum Konkordat von der Bedingung abhängig, dass sich auch Liechtenstein den Konkordatsbestimmungen unterzieht. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement befürwortet seinerseits diese Bestrebungen.

II. Formelles Vorgehen

1. Im BRB vom 26.9.1949 ist zu dieser Frage ausgeführt worden:

"Das weitere Begehren der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, mit dem Fürstentum Liechtenstein in Verhandlungen zu treten, um zu erreichen, dass dieses Land sich ebenfalls zum Ausschluss der Steuerabkommen im Sinne der Konkordatsbestimmungen verpflichte, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Verzicht auf Steuerabkommen seitens des Fürstentums Liechtenstein für die von den Kantonen verfolgten Bestrebungen von ausserordentlicher Bedeutung ist, und dass die Fortsetzung der bisherigen liechtensteinischen Praxis den Erfolg des Konkordates weitgehend in Frage stellen könnte.

Dagegen ist abzuklären, in welcher Form die Bestimmungen des Konkordates im Fürstentum Liechtenstein überhaupt verbindlich gemacht werden könnten. Von vornherein auszuschliessen ist die Möglichkeit eines Beitrittes Liechtensteins zum Konkordat als solchem, da die Konkordatsform gemäss Art. 7 BV auf Vereinbarungen zwischen den Kantonen beschränkt ist. Ebensowenig können die Konkordatsbestimmungen auf Grund des Zollanschlussvertrages vom 29.3.1923 in Liechtenstein anwendbar erklärt werden, weil dieses Abkommen in Art. 4 lediglich die Anwendung von Bundesgesetzen in Liechtenstein vorsieht, während das Konkordat kein Bundesrecht schafft. In Frage käme deshalb vorab ein Staatsvertrag, der seitens der Eidgenossenschaft in eigenem oder im Namen der Konkordatskantone abzuschliessen wäre. Denkbar wäre es aber auch, dass Liechtenstein auf schweizerischen Vorschlag hin seine interne Steuergesetzgebung den Bestimmungen des Konkordats anpasst, ohne sich gegenüber der Schweiz dazu vertraglich zu verpflichten.

In zweiter Linie stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen mit Liechtenstein. Hiezu ist zu bemerken, dass derzeit erst 12 Kantone ihren Beitritt zum Konkordat erklärt haben, während es des Beitrittes aller Kantone bedürfte, um die Wirksamkeit der Konkordatsbestimmungen in der ganzen Schweiz zu garantieren. Es würde nun wohl dem Gebot internationaler Höflichkeit widersprechen, wollte man Liechtenstein zumuten, sich in der Gewährung von Steuererleichterungen bestimmte Schranken aufzuerlegen, bevor sämtliche oder wenigstens nahezu alle Kantone dem Bundesrat ihren Beitritt zum Konkordat erklärt oder mindestens in Aussicht gestellt

haben. Hierüber sich ein Urteil zu bilden, ist in erster Linie das Politische Departement berufen, dem in Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) und dem Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) auch die Durchführung der Verhandlungen mit Liechtenstein obläge."

Im gleichen BRB ist denn auch das Politische Departement beauftragt worden, in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) und dem Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) zu gegebener Zeit die Frage zu prüfen, ob und allenfalls in welcher Weise die Bestimmungen des Konkordates auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein verbindlich gemacht werden können. Das Politische Departement hat sich auf Anfrage des Finanz- und Zolldepartements vom 6.5.1959 am 13.5.1959 zur Anhandnahme der entsprechenden Vorarbeiten bereit erklärt.

2. Aus dem BRB vom 26.9.1949 folgt mithin:

- a. Als ausländischer Staat kann Liechtenstein dem Konkordat nicht beitreten.
- b. Weder aus dem Zollanschlussvertrag vom 29.3.1923 (BS 11, 160) noch aus anderen schweizerisch-liechtensteinischen Abkommen ergibt sich für Liechtenstein die Verpflichtung, die Bestimmungen des Konkordates von sich aus zu befolgen.
- c. Die Vorschriften des Konkordates können in Liechtenstein durch den Abschluss eines Staatsvertrages rechtswirksam gemacht werden. Schweizerischerseits kann als Vertragspartei entweder (aa) der Bund oder (bb) der Bund handelnd im Namen aller Kantone auftreten.
 - aa) Bund in eigenem Namen

Vorteile: Verhandlungen von Bundes wegen, Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, Bund als Garant des Konkordates;

Nachteile: Bund ist nicht am Konkordat beteiligt, weshalb es inopportun erscheint, ihn durch Staatsvertrag Liechtenstein gegenüber darauf zu verpflichten;
 - bb) Bund im Namen der Kantone

Vorteile: Bund bleibt von Verpflichtungen Liechtenstein gegenüber frei;

Nachteile: Verhandlungen und Genehmigungsverfahren werden durch die Teilnahme aller Kantone kompliziert.
- d. Unilaterale Massnahmen Liechtensteins zur Verbindlichmachung der Konkordatsbestimmungen sind möglich, bieten aber wenig Sicherheit so lange keine zwischenstaatliche Verpflichtung (Notenwechsel) besteht.

3. Wir ziehen aus diesen Gründen ein Vorgehen in Form eines vom Bund namens aller Kantone abgeschlossenen Abkommens vor. Sobald unter den beteiligten Departementen darüber Einigkeit besteht, wäre dem Bundesrat Antrag zu stellen auf Bestellung einer Verhandlungsdelegation (unter Führung des EPD, mit Teilnahme von EStV, Finanzdirektorenkonferenz und evtl. Justizabteilung) und auf offizielle Ankündigung von Verhandlungen an Liechtenstein durch das EPD. Vor der Antragstellung wäre die Finanzdirektorenkonferenz zur Vernehmlassung über das geplante Vorgehen einzuladen.

III. Die materiell-rechtliche Seite der mit Liechtenstein zu treffenden Ordnung

1. Ziel muss sein, auf Grund der im Konkordat getroffenen Ordnung einen Staatsvertrag zwischen Liechtenstein einerseits und den (vom Bund vertretenen) Kantonen andererseits abzuschliessen.

2. Im einzelnen ergibt sich, dass der Wortlaut des Konkordates vom 10.12.1948 als Grundlage einer solchen staatsvertraglichen Ordnung genommen werden kann, aber verschiedener Anpassungen bedarf.

a. Die Verbindlichmachung der Artikel 1 und 2 des Konkordates in Liechtenstein ist ohne Schwierigkeiten möglich.

b. Immerhin drängt sich im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen in Liechtenstein eine Anpassung von Artikel 1, Absatz 3, lit. a, des Konkordates auf. Die Bestimmung könnte allenfalls wie folgt neu gefasst werden:

"Statthaft ist die Einräumung gesetzlich vorgesehener Erleichterungen bei der Besteuerung

a) von Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit in der Schweiz oder in Liechtenstein Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen (ohne sich zuvor im andern Staat aufgehalten zu haben) und daselbst keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Rest des Jahres des Einzuges und das folgende Jahr; besitzen diese Personen weder die schweizerische noch die liechtensteinische Staatsangehörigkeit und sind sie auch nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein geboren, so dürfen ihnen auch weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden, wobei jedoch ihre Steuerleistung nicht geringer sein darf als der Betrag, der in Anwendung der bestehenden Gesetze geschuldet ist für Grundeigentum in der Schweiz oder in Liechtenstein, schweizerische oder liechtensteinische Vermögenswerte (Wertpapiere, Anteilscheine, Rechte, Forderungen, Guthaben) sowie in der Schweiz oder in Liechtenstein gelegene Fahrnis."

c. Der Ausdehnung von Artikel 3 des Konkordates auf Liechtenstein wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Diese Bestimmung ist so zu ergänzen, dass sich die Auskunftspflicht Liechtensteins zweifelsfrei auch auf sämtliche Gebilde des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts bezieht. Zu diesem Zweck ist die Klammer in Artikel 3, Absatz 3, des Konkordates entsprechend zu ergänzen.

d. Aufsicht und Durchsetzung der Bestimmungen des Konkordates.

Bei der Bestellung der Konkordatskommission (Artikel 4, Absatz 1 und 2, des Konkordates), deren Kontrollbefugnisse auf Liechtenstein ausgedehnt werden müssen, ist der liechtensteinischen Regierung ein Mitspracherecht einzuräumen. Dabei wird die heikle Frage zu entscheiden sein, ob Liechtenstein ein gegenüber den schweizerischen Kantonen erhöhtes Wahlrecht zuzubilligen ist; vom Standpunkt der EStV aus ist der Gleichbehandlung der Vorzug zu geben. Eine Lö-

sung, wonach die von den Kantonen allein gewählte Konkordatskommission durch liechtensteinische Beisitzer ergänzt wird, wenn ein liechtensteinischer Fall zur Diskussion steht, erweckt Bedenken. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung könnte darunter leiden.

Unter Umständen muss ferner ausdrücklich festgelegt werden, dass die Konkordatskommission in Liechtenstein in gleicher Weise ihre Aufgabe erfüllen kann, wie auf schweizerischem Hoheitsgebiet; hierüber hat sich insbesondere auch das Eidgenössische Politische Departement auszusprechen.

e. Was die Vollstreckung der Geldbussen (Artikel 4, Absatz 5 und 6, des Konkordates) anbelangt, so wird zu prüfen sein, ob die Gleichstellung der Entscheide der Konkordatskommission mit vollstreckbaren Urteilen in Liechtenstein genügt. Allenfalls könnte die Vollstreckung so sichergestellt werden, dass der Liechtenstein zustehende Warenumsatzsteueranteil zur Sicherstellung herangezogen wird.

Liechtenstein muss auch ein Mitspracherecht bei der Verwendung des Bussenfonds eingeräumt werden (Artikel 4, Absatz 7, des Konkordates).

f. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten etc. werden unabhängig vom Konkordat festzulegen sein, wobei jedoch an der zweijährigen Kündigungsfrist Liechtenstein gegenüber festzuhalten ist. Das Eidgenössische Politische Departement wird Liechtenstein von Beitritten, Kündigungen etc. auf diplomatischem Weg Kenntnis zu geben haben.

3. Der Inhalt eines Vertragsentwurfes wäre im Sinne von Ziff. 2 hievore unter den beteiligten Departementen zu bereinigen und ebenfalls der Finanzdirektorenkonferenz zum Mitbericht zu unterbreiten, bevor der Entwurf dem Bundesrat zur Genehmigung und Festlegung der Instruktionen an die Verhandlungsdelegation vorgelegt wird.

IV. Massnahmen im Falle des Erlasses eines Ausführungsgesetzes zu Art. 42quater BV

1. Das Finanz- und Zolldepartement beabsichtigt, dem Bundesrat zuhanden der eidg. Räte ein Ausführungsgesetz zu Art. 42quater BV vorzulegen, sofern nicht alle Kantone dem Konkordat beitreten wollen.

2. In diesem Falle hätte eine Lösung nach Ziff. I-III, hievore Liechtenstein gegenüber keinen Sinn. Dagegen stellen sich in diesem Falle die Fragen:

- a. Wäre ein solches Ausführungsgesetz gegen das Verbot der Steuerabkommen in Liechtenstein auf Grund des Zollanschlussvertrages (Art. 4, Abs. 1, Ziff. 2) ohne weiteres anwendbar?
- b. Wenn nein, wie könnte dieses Ausführungsgesetz in Liechtenstein verbindlich gemacht werden?

Auch zu diesen beiden Fragen sollten sich das Politische Departement und die Justizabteilung vernehmen lassen.

V. Zusammenfassung

Wir halten dafür, dass über die in Ziff. I-IV behandelten Fragen noch im Laufe des Monats Juni 1959 eine Aussprache zwischen den drei beteiligten Departementen unter der Leitung des Politischen Departements stattfinden sollte.

2. AbschnittUebrige steuerliche Fragen im Verhältnis Schweiz - LiechtensteinA. Steuerfragen in Verbindung mit dem ZollanschlussvertragVorbemerkung

Auf Grund des Zollanschlussvertrags vom 29.3.1923 (BS 11, 160) finden derzeit ausser der Zollgesetzgebung in Liechtenstein folgende bundesrechtliche Steuererlasse Anwendung:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben (BS 6, 101), mit Ausnahme des Artikels 3. 1)
- Bundesgesetz vom 15. Februar 1921 betreffend Erlass und Stundung von Stempelabgaben (BS 6, 126).
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons (BS 6, 127), mit Ausnahme des in Artikel 2 anwendbar erklärten Artikels 3, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben. 2)
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons (BS 6, 133). 1)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1937 über Ergänzung und Abänderung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung (BS 6, 165). 2)
- Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushalts (BS 6, 38) (Art. 35 bis 40 und 48). 2) u. 3)
- Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer (BS 6, 326) (Art. 19). 2) u. 3)
- Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928 zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben (BS 6, 134), abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 30. November 1954 über die Aenderung der Vollziehungsverordnungen zu den Stempelgesetzen (AS 1954, 1145). 1)
- Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1937 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1937 über Ergänzung und Abänderung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung (BS 6, 170), abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 30. November 1954 über die Aenderung der Vollziehungsverordnungen zu den Stempelgesetzen (AS 1954, 1145).

-
- 1) Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird vom 1. Januar 1959 an nicht mehr erhoben (Art. 7 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).
 - 2) Ab 1. Januar 1959 beträgt die Stempelabgabe auf Coupons inländischer Wertpapiere 3 Prozent (Art. 8, Abs. 1, lit. a der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).
 - 3) Diese Erlasse bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsgesetze in Kraft (Art. 8, Abs. 1, der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).

- Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer (BS 6, 173), abgeändert durch den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1950 über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954 (AS 1950, 1467), den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1954 über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958 (AS 1954, 1316) und den Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1958 über die Anpassung des Warenumsatzsteuerbeschlusses an Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung (AS 1958, 471).
- Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1951 betreffend Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer (AS 1951, 708).
- Verfügung Nr. 1 q des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 29. November 1958 betreffend die Warenumsatzsteuer (Tarif der Steuer auf der Wareneinfuhr; AS 1958, 1086).
- Verfügung Nr. 2 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 30. Juli 1941 betreffend Warenumsatzsteuer (Freiliste der Grosshandelswaren; BS 6, 193), abgeändert durch die Verfügungen Nr. 1 h vom 29. Dezember 1949 (AS 1950, 26), Nr. 1 i vom 30. Juni 1950 (AS 1950, 601), Nr. 1 k vom 29. Dezember 1950 (AS 1950, 1592), Nr. 1 l vom 18. Juni 1951 (AS 1951, 568), Nr. 1 m vom 18. August 1952 (AS 1952, 592), Nr. 1 p vom 31. März 1955 (AS 1955, 477), Nr. 2 b vom 29. Dezember 1958 (AS 1958, 1082).
- Verfügung Nr. 4 c des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 29. November 1958 betreffend die Warenumsatzsteuer (Steuer auf dem Umsatz von Bier und Tabakfabrikaten; AS 1958, 1084).
- Verfügung Nr. 5 a des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 29. November 1958 betreffend die Warenumsatzsteuer (Erhebung der Steuer bei der Einfuhr hochwertiger Waren; AS 1958, 1081).
- Verfügung Nr. 6 c des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 8. Mai 1954 betreffend die Warenumsatzsteuer (Befreiung des Münz- und Feingoldes von der Steuer; AS 1954, 566).
- Verfügung Nr. 7 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 28. Juni 1945 betreffend die Warenumsatzsteuer (verdeckt überwälzte Warenumsatz- und Luxussteuer; BS 6, 206).
- Verfügung Nr. 8 c des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 17. Juni 1954 betreffend Warenumsatzsteuer (Inlandumsätze zwecks Ausfuhr; AS 1954, 649).
- Verfügung Nr. 10 a des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 27. November 1958 betreffend die Warenumsatzsteuer (Beschränkung der Abrechnungspflicht; AS 1958, 1071).
- Verfügung Nr. 12 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 15. Juli 1958 betreffend die Warenumsatzsteuer (steuerfreie Medikamente und Bücher; AS 1958, 478).

Im folgenden werden im Gebiet des eidg. Stempel- und Warenumsatzsteuerrechts diejenigen Fragen erwähnt, die sich derzeit stellen.

I. Eidg. Stempelsteuergesetzgebung

1. Verwaltungskostenbeitrag

In Art. 37 des Zollanschlussvertrages wird der Anteil Liechtensteins an den Verwaltungskosten bei der Erhebung der Stempelabgaben auf 10 % der Reineinnahmen aus Liechtenstein festgesetzt. Im Jahre 1928 wurde jedoch vereinbart, diesen Anteil zwar auf 10 % zu belassen, ihn aber auf höchstens Fr. 10 000 zu beschränken (BRB vom 15.8.1928). Der Fürstlich-Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern wurde diese Aenderung mit Note des Eidg. Politischen Departements vom 22.8.1928 zur Kenntnis gebracht.

| | |
|---|------------|
| Dem von Liechtenstein in den letzten Jahren stets geleisteten Beitrag von | Fr. 10 000 |
| stehen heute effektive Kosten von rund | Fr. 32 000 |
| gegenüber. Die ungedeckten Verwaltungskosten betragen | Fr. 22 000 |

Die Bruttoeinnahmen Liechtensteins an eidg. Stempelabgaben betragen:

| | |
|------|-------------|
| 1954 | Fr. 644 560 |
| 1955 | Fr. 611 387 |
| 1956 | Fr. 780 609 |
| 1957 | Fr. 755 524 |
| 1958 | Fr. 854 015 |

Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die liechtensteinischen Behörden einen schweizerischen Vorstoss zur Erhöhung des Verwaltungs-kostenanteils damit beantworten könnten, ihrerseits eine Aenderung des Verteilungsschlüssels für den Ertrag der Warenumsatzsteuer zu verlangen, ist bisher davon abgesehen worden, die Frage des Kostenanteils aufzuwerfen (vgl. Schreiben an die Finanzkommission des Nationalrates vom 15.11.1957).

2. Unterstellung aller liechtensteinischen Verbandspersonen und Vermögenswidmungen unter Emissions- und Couponabgabe, Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der Eidg. Steuerverwaltung

Nach dem Inkrafttreten des Zollanschlussvertrages am 1.1.1924 hat Liechtenstein am 20.1.1926 ein neues Personen- und Gesellschaftsrecht erlassen und dieses durch ein Gesetz vom 10.4.1928 über die Treuunternehmen noch erweitert. Es stellt damit den Interessierten eine ganz ungewöhnliche Fülle von Formen der "Verbandspersonen" (= juristische Personen) und von Gebilden ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfügung. Erwähnt seien beispielsweise: Vereine, die nicht eintragungspflichtig sind, trotzdem sie zum Zwecke haben den Besitz oder die Verwaltung von vermögensrechtlichen Anteilen an anderen Verbandspersonen, die Verteilung von Erträgnissen an Mitglieder oder Dritte oder die Beteiligung an anderen Unternehmungen (Art. 247 PGR); Anteilsgesellschaften; Anstalten; Verbandspersonen gemäss ausländischem Recht (Art. 629 PGR); von der Regierung "bewilligte Auslandsverbandspersonen" (Art. 633 PGR); Einmannverbandspersonen; "besondere Vermögenswidmungen" (ohne Rechtspersönlichkeit), wie die ausführlich geordnete Treuhänderschaft im allgemeinen (Trust) und das Treuunter-

nehmen im besonderen. - Die Durchsicht der gesetzlichen Bestimmungen zeigt, dass die verschiedenen Typen, die das liechtensteinische Recht den Interessenten zur Verfügung stellt, sehr schwer voneinander zu unterscheiden sind; ihre unterschiedlichen Funktionen sind vielfach nicht ersichtlich. Die Parteiautonomie gestattet die Verwendung der verschiedensten Formen (Bezeichnungen) für den gleichen Zweck. Mit andern Worten: Die Fülle der Formen entspricht nicht sachlichen Bedürfnissen des kleinen Landes und seiner Wirtschaft (vgl. dazu Guggi, Die Anstalt als Unternehmungsform im liechtensteinischen Recht, Schweiz. Aktiengesellschaft, Bd. 22, Jahrgang 1949/50, S. 79: "Im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten kennt Liechtenstein eine besondere Vielfalt von Gesellschaftsformen und Unternehmungsformen mit juristischer Persönlichkeit").

Seitdem die EStV wirksame Stempelkontrollen bei den liechtensteinischen Aktiengesellschaften durchführt, werden von Schweizern zur Steuerhinterziehung und Steuerflucht namentlich Anstalten, Trusts und Treuunternehmungen verwendet, die anonym sind und der EStV keinen Einblick zu geben brauchen.

Die Anwendung der eidg. Stempelsteuergesetzgebung in Liechtenstein ist im Zollanschlussvertrag vereinbart worden und steht im engsten Zusammenhang mit der Aufnahme Liechtensteins in das schweizerische Wirtschaftsgebiet. Dem Geist des Zollanschlussvertrages entspricht deshalb eine Anwendung der eidg. Stempelsteuergesetzgebung, die abgabe- und kontrollmässig die Gleichheit der Bedingungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz schafft. Das Fürstentum Liechtenstein hat jedoch nachträglich durch sein ungewöhnliches Gesellschaftsrecht die sachgemässe Anwendung des Stempelgesetzes in Frage gestellt. Annähernd gleiche Bedingungen bestehen erst wieder bei ausdrücklicher Unterstellung aller Verbands- personen, denen ein Vermögen gewidmet worden ist (z.B. Anstaltsfonds Art. 534, 536^b, 539 PGR), und der besonderen Vermögenswidmungen wie Trusts und Treuunternehmungen (Treufonds §§ 1 und 22 des Gesetzes über die Treuunternehmen), unter die Emissions- und Couponabgabe. Praktisch heisst das, dass mindestens die Anstalten, Trusts und Treuunternehmen unter Stempelgesetzgebung und -Kontrolle fallen sollten. Die Anwendung der Stempelgesetze auf diese Gebilde, die faktisch (wenn vielleicht auch nicht immer rechtlich), nach deutlich genug gemachten Erfahrungen, abgabepflichtige Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ersetzen, liegt übrigens auch im fiskalischen Interesse Liechtensteins selber. (Selbst wenn nur Anstalten, Trusts und Treuunternehmen der Stempelgesetzgebung und -Kontrolle unterstellt werden könnten, so wäre für die Aufdeckung und Verhinderung der Steuerhinterziehung von Schweizern durch Gewinnverschiebungen nach Liechtenstein sehr viel gewonnen. Ein Ausweichen auf andere, vom liechtensteinischen Gesetzgeber freigebig zur Verfügung gestellte Formen ist wegen der damit verbundenen Komplikationen - wie Bewilligungsverfahren vor der Regierung, Art. 633 I und II PRG, Verordnungsrechte der Regierung, Art. 629 II PRG, das einigermassen normale Firmenrecht - nicht ohne weiteres zu befürchten.)

Wegen der Eigenart des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts kann nur durch genaue Untersuchungen, die sich insbesondere auch auf die Bücher und Papiere erstrecken, die wahre Natur der verschiedenen Rechtsgebilde festgestellt werden. Es ist deshalb die Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der EStV auf alle Verbandspersonen zu postulieren; wenn zum vornherein klargelegt ist, dass alle Anstalten, Trusts und Treuunternehmen abgabepflichtig sind, wird die Ausdehnung der Kontrollbefugnisse auf die übrigen Verbandspersonen u.E. leicht zu vertreten sein.

3. Auswertung der liechtensteinischen Kontrollergebnisse für alle schweizerischen Steuern

Liechtenstein hat es bisher abgelehnt, dass die Stempelkontrollergebnisse im Fürstentum für alle eidgenössischen und kantonalen Steuern ausgewertet werden dürfen. Es machte geltend, dass nach Sinn und Geist des Zollanschlussvertrages zwar die gleichmässige Anwendung der eidg. Stempelabgabegesetzgebung erreicht, dass aber nicht eine neue Informationsquelle für weitere Abgaben erschlossen werden sollte. Es spricht in diesem Zusammenhang von einseitiger Rechtshilfe, die sich die Schweiz nehmen wolle (vgl. Meinungsaustausch zwischen EStV und fürstlich-liechtensteinischer Regierung vom Oktober/November 1947).

Selbstverständlich haben sich die Erhebungen der Stempelinspektoren auf Tatsachen zu beschränken, welche für die in Liechtenstein erhobenen eidgenössischen Steuern von Bedeutung sein können. Die Auswertung dieser Kontrollergebnisse für die übrigen schweizerischen Steuern wäre ein wertvolles Hilfsmittel der Veranlagung. Es ist auf die Dauer untragbar, wenn die EStV - die nur aus organisatorischen Gründen verschiedene Unterabteilungen und Sektionen gebildet hat - die durch ihre Inspektoren gemachten Feststellungen für andere durch sie selbst oder unter ihrer Aufsicht erhobene Bundessteuern nicht auswerten darf. Wenn man bei Abschluss des Zollanschlussvertrages an die fiskalischen Missbräuche gedacht hätte, denen Liechtenstein in der Folge durch das neue Gesellschaftsrecht Vorschub geleistet hat, so hätte man sie ebenso abgestellt wie man sich gegen allfällige Missbräuche in der Handhabung der Fremdenpolizei wappnete (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Zollanschlussvertrag, EBl 1923 II S. 389, Art. 33 und 34 Zollanschlussvertrag). Die Liechtensteiner sind gewiss nicht legitimiert, in dieser Sache "Sinn und Geist des Zollanschlussvertrages" anzurufen.

4. Einvernahme von Zeugen in Liechtenstein in Strafverfahren gegen schweizerische Steuerpflichtige wegen Widerhandlung gegen die Stempelgesetzgebung

Liechtenstein gehört nicht nur zollmässig, sondern auch stempelrechtlich zum "Inland" (vgl. z.B. Art. 10, Abs. 2 StG) und bildet in beiderlei Hinsicht mit dem Gebiet der Eidgenossenschaft eine Einheit. Art. 6 des Zollanschlussvertrages bestimmt, dass dem Fürstentum Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung wie den schweiz. Kantonen zukomme. Die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die

Stempelgesetzgebung stösst deshalb im Fürstentum Liechtenstein auf keine anderen Schranken als in der Schweiz, um so weniger, als die Art. 27 - 32 des Zollanschlussvertrages die Anwendung des Bundesgesetzes betr. das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 (nun ersetzt durch das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, Art. 279 ff.) in Liechtenstein ausdrücklich vorschreiben. Ob nun die Widerhandlung von einem liechtensteinischen oder schweizerischen Steuerpflichtigen begangen worden sei, ist belanglos. Deshalb ist die EStV befugt, in einem Strafverfahren auch in Liechtenstein Zeugen einzuvernehmen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen vorzunehmen. Liechtenstein bestreitet das nicht, wenn es sich um die Verfolgung von Widerhandlungen liechtensteinischer Abgabeschuldner gegen die eidg. Stempelabgabegesetzgebung handelt. Dasselbe gilt aber auch, entgegen der Meinung Liechtensteins, wenn die Strafverfolgung sich gegen Steuerpflichtige mit Sitz in der Schweiz richtet (vgl. Briefwechsel EStV/fürstliche Regierung 3.11./13.12.1952/3.3.1953, von Liechtenstein nicht weiterverfolgt).

5. Zusammenfassung

Sollte Liechtenstein in Verbindung mit der Frage des Verbots der Steuerabkommen Gegenforderungen stellen, die in irgendeiner Weise den Zollanschlussvertrag berühren, so müsste man sich schweizerischerseits vorbehalten, die vorliegenden 4 Postulate durchzusetzen, wobei insbesondere den unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Problemen vordringliche Bedeutung zukäme.

II. Eidg. Warenumsatzsteuergesetzgebung

1. Verwaltungskostenbeitrag

Der Beitrag Liechtensteins an die Verwaltungskosten für die Erhebung der Warenumsatzsteuer (bis Ende 1958 auch der Luxussteuer) wurde durch Briefwechsel zwischen der Abteilung Warenumsatzsteuer und der fürstlichen Regierung vom 28.1./16.2.1948 auf 2 % des liechtensteinischen Ertragsanteils (vgl. Ziffer 2, hienach) festgesetzt. Er betrug für das Jahr 1958 Fr. 21 903.85 und liegt damit etwas über dem Landesdurchschnitt.

2. Ertragsbeteiligung

a) Die Warenumsatzsteuer fliesst heute schätzungsweise zu 43 % aus Umsätzen von Waren des privaten Konsums, 45 % aus Umsätzen von Waren, welche die Wirtschaft gebraucht, 12 % aus Umsätzen von Waren, welcher die öffentliche Hand bedarf. Der dem Fürstentum zu erstattende Anteil am Steuerertrag hat sich demnach grundsätzlich zu richten nach der Höhe der Ausgaben der privaten Haushalte, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand für umsatzsteuerbare Waren, wobei das Verhältnis der Kaufkraft in Liechtenstein und der Schweiz einen brauchbaren Massstab abgibt. Eine kleine Expertenkommission stellte seinerzeit für Liechtenstein ein Volkseinkommen je Kopf von 70 % des entsprechenden schweizeri-

schen Einkommens fest. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ausgaben für freigestellte Waren bei kleinen Einkommen am stärksten ins Gewicht fallen und dass Liechtensteins Bevölkerung früher überwiegend in der Landwirtschaft tätig war, der auf die Wirtschaft entfallende Umsatzsteueranteil deshalb wesentlich geringer sein musste als in der Schweiz, erschien ein Anteil von durchschnittlich 50 % der schweizerischen Kopfquote angemessen. Auf dem Verhandlungswege wurde indessen dieser Ansatz - offensichtlich aus politischen Gründen - zugunsten Liechtensteins auf 60 % festgesetzt (BRB vom 11.4.1947). Zu beachten ist, dass sich dabei sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein das Recht vorbehalten haben, bei einer wesentlichen Veränderung der massgebenden Verhältnisse eine andere Beteiligung Liechtensteins am Steuerertrag in Vorschlag zu bringen.

Der Nettoanteil Liechtensteins an der Warenumsatz- und an der Luxussteuer betrug

| | | |
|------|-----|-----------|
| 1954 | Fr. | 893 566 |
| 1955 | Fr. | 959 781 |
| 1956 | Fr. | 972 955 |
| 1957 | Fr. | 1 061 364 |
| 1958 | Fr. | 1 073 288 |

b) Die für die Berechnung des an Liechtenstein auszurichtenden Zollertrages angenommene Quote beträgt seit 1950 $66 \frac{2}{3}$ % pro Kopf. Dieser Prozentsatz wurde auf Grund besonderer Erhebungen der Abteilung für Handelsstatistik der OZD über den Verbrauch zollamtlich belasteter Waren im Fürstentum ermittelt; er wurde und ist auch künftighin unabhängig vom Warenumsatzsteueranteil festzusetzen.

c) Die Prüfung des heutigen Steueranteils setzt nach dem Gesagten vorab die Kenntnis des liechtensteinischen Volkseinkommens, des Ergebnisses der Betriebszählung 1955 (mangels einer Produktionsstatistik) und des Aufwandes der öffentlichen Hand im Vergleich zu den entsprechenden schweizerischen Grössen voraus. Diese Zahlen sind indessen nicht veröffentlicht, teils offenbar überhaupt nicht erarbeitet, so dass die Grundlagen für eine Neuberechnung des Ertragsanteils fehlen.

d) Die bedeutende Steigerung des schweizerischen Volkseinkommens lässt den Schluss zu, dass der Unterschied gegenüber dem liechtensteinischen Volkseinkommen kaum geringer geworden ist als früher. Hingegen weisen die Zuteilung der Berufstätigen zu den einzelnen Erwerbszweigen nach den Volkszählungen 1941 und 1950 und die Entwicklung der Ausfuhr in den letzten Jahren darauf hin *), dass

*) Berufstätige nach wichtigen Erwerbszweigen

| | Schweiz | | Fürstentum Liechtenstein | |
|---------------------------------|---------|------|--------------------------|------|
| | 1941 | 1950 | 1941 | 1950 |
| a) Land- u. Forstwirtschaft | 21 % | 16 % | 32 % | 21 % |
| b) Industrie, Handwerk | 43 % | 46 % | 39 % | 48 % |
| c) Handel, Gastgewerbe, Verkehr | 18 % | 20 % | 10 % | 11 % |

Warenausfuhr (in Millionen Franken)

| | Schweiz | Fürstentum Liechtenstein |
|------|---------|--------------------------|
| 1950 | 3'911 | 7,3 |
| 1957 | 6'714 | 23,3 |

Liechtenstein zum Industrie- und Gewerbe-Land wird und sich damit mehr und mehr der schweizerischen Wirtschaftsstruktur annähert. Hat somit zwar die auf den privaten Konsumenten entfallende Warenumsatzsteuer eine spürbare Aenderung nicht erfahren, so wird doch der dem Konsum der Wirtschaft zuzurechnende Teil angestiegen sein. Ob diese Zunahme eine Erhöhung der für die vergangenen Jahre zweifellos zu hohen Durchschnitts-Quote von 60 % zu rechtfertigen vermöchte (und wenn ja, um wieviel), könnte nur auf Grund neuen statistischen Materials, das von einer schweizerisch-liechtensteinischen Expertenkommission zu erheben wäre, zuverlässig beurteilt werden.

3. Meldewesen

Die Steuerbehörden des Bundes und der Kantone haben ein gewisses Bedürfnis, zur Erleichterung ihrer Aufgaben gegenüber den schweizerischen Steuerpflichtigen Meldungen oder Akteneinsicht zu erhalten über die bei Unternehmungen in Liechtenstein gemachten Wahrnehmungen, soweit diese Unternehmungen mit schweizerischen Firmen in Geschäftsbeziehung stehen.

- a. Das Kontrollrecht nach Art. 35 WUB geht nur so weit, als die Erhebungen für die Warenumsatzsteuer von Bedeutung sind. Ueber diesen Rahmen hinausgehende Erhebungen (für Zwecke anderer Steuern) sind demnach unzulässig.
- b. Die Regierung von Liechtenstein und das Politische Departement vertreten die Auffassung, Art. 7 Abs. 2 WUB, welcher der Eidg. Steuerverwaltung erlaubt, andern Amtsstellen des Bundes und den Steuerbehörden der Kantone für amtliche Zwecke Auskünfte zu erteilen, gelte hinsichtlich der Wahrnehmungen in Liechtenstein nicht, da die Eidg. Steuerverwaltung hier nicht als Bundesbehörde sondern als Beauftragte des Fürstentums Liechtenstein handle. Liechtenstein hat jedoch den WUB ohne eine derartige Einschränkung zu Art. 7 in seinem Lande als anwendbar erklärt. Es lässt sich daher u.E. zu Recht auch der Standpunkt vertreten, Liechtenstein habe damit auch die Auskunfterteilung durch die Eidg. Steuerverwaltung an andere Amtsstellen des Bundes und Steuerbehörden der Kantone in Kauf genommen.

4. Zusammenfassung

Grundsätzlich wie bei Stempel. Insbesondere ist erhöhte Ertragsbeteiligung abzulehnen, es sei denn, dass andere, mit dem Zollanschlussvertrag zusammenhängende Fragen geregelt werden müssen.

B. Steuerfragen ausserhalb des Zollanschlussvertrages

Vorbemerkung

Die Gewinn- und Vermögensverschiebungen natürlicher und juristischer Personen nach dem Fürstentum Liechtenstein sind, durch die anhaltend gute Konjunktur gefördert, recht zahlreich geworden. Diese Verschiebungen werden von schweizerischen Steuerpflichtigen zur Haupt-

sache im Zusammenwirken mit liechtensteinischen Rechtsgebilden erreicht, deren Errichtung erst durch eine nach Abschluss des Zollanschlussvertrages Schweiz-Liechtenstein erfolgte Aenderung des liechtensteinischen Zivilrechts möglich geworden ist. Diese dem schweizerischen Recht unbekanntem juristischen Gebilde konnten deshalb damals nicht wie die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Stempelgesetzgebung unterstellt werden und unterliegen daher schweizerischerseits keiner Kontrolle (vgl. A, I, 2, hievor). Zudem können die Abteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer sowie die Abteilung Warenumsatzsteuer über Wahrnehmungen, die sie bei der Kontrolle liechtensteinischer Firmen machen, den übrigen Steuerbehörden keine Auskunft geben. Infolgedessen verfügen die schweizerischen Steuerbehörden auf dem Gebiete der direkten Steuern über keine wirksamen Möglichkeiten, gesetzwidrige Gewinn- und Vermögensverschiebungen nach Liechtenstein aufzudecken. Diese Tatsache ist den Steuerpflichtigen bekannt. Sie bereiten deshalb allen Versuchen zur Abklärung von vermuteten Verschiebungen die grössten Schwierigkeiten, so dass die Veranlagungsbehörden, wenn ihnen nicht besonders glückliche Umstände zu Hilfe kommen, diese Versuche wegen des ausserordentlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes und des höchst ungewissen Erfolges in der Regel bald wieder aufgeben. Auf Vorschlag der Konferenz staatlicher Steuerbeamter soll eine Meldestelle für Gewinnverschiebungen nach Liechtenstein aufgebaut werden, bei der der Informationsdienst der Eidg. Steuerverwaltung mitwirken würde. Der Erfolg dieser Massnahme bleibt abzuwarten.

Zur Verbesserung des für die direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unbefriedigenden Zustandes stellen sich folgende Postulate:

1. Ausdehnung des Zollanschlussvertrages auf die direkte Bundessteuer

Da es kaum möglich sein dürfte, den Zollanschlussvertrag schlechthin auf die direkte Bundessteuer auszudehnen, sollte wenigstens für die Schweiz die Befugnis erwirkt werden, die liechtensteinischen Kontrollergebnisse der Abteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer sowie der Abteilung Warenumsatzsteuer für alle Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszuwerten (vgl. A, I, 3, und A, II, 2, hievor).

Diese Befugnis erhält ihren vollen Wert vor allem dann, wenn das Postulat, wonach der Bereich des Stempelrechts auf die liechtensteinischen Verbandspersonen und Vermögenswidmungen auszudehnen sei, verwirklicht werden kann (vgl. A, I, 2, hievor).

2. Massnahmen ohne Ausdehnung des Zollanschlussvertrages im Sinne von Ziffer 1 hievor

Sofern die Ausdehnung des Zollanschlussvertrages auf die direkte Bundessteuer im Sinne von Ziffer 1 hievor nicht möglich ist, so behält das Postulat im Gebiet der Stempelabgaben (vgl. A, I, 2, hievor) dennoch einen grossen Wert für die direkten schweizerischen Steuern, weil zu erwarten ist, dass die Ausdehnung der Stempelabgaben auf die liechtensteinischen Verbandspersonen und Vermögenswidmungen die zu Steuerumgehungszwecken errichteten Gebilde mit der Zeit

zum Verschwinden bringen wird. Das Postulat sollte deshalb auch in diesem Falle wenn irgend möglich verwirklicht werden.

C. Doppelbesteuerung

I. Bestehende Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Der Kanton Graubünden hat am 26.8./9.10.1925 mit Liechtenstein eine Vereinbarung über die Besteuerung von Grenzgängern abgeschlossen. Danach werden unselbständige Erwerbstätige, die jeden Abend zu ihrer Familie zurückkehren, für ihr Erwerbseinkommen nur am Wohnsitz besteuert. Andererseits gilt die ausschliessliche Besteuerung am Arbeitsort, wenn der Steuerpflichtige nur jede Woche einmal zu seiner Familie zurückkehrt.

Der Kanton Graubünden hat ferner am 29.5./8.8.1957 eine Gegenrechtsvereinbarung mit Liechtenstein über die Befreiung von Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern abgeschlossen.

Im Verhältnis zwischen dem Kanton St. Gallen und Liechtenstein besteht gestützt auf einen Briefwechsel vom 12./15./30.1.1926 die Regelung, dass unselbständige Erwerbstätige, die täglich (Grenzgänger) oder wöchentlich (Wochenaufenthalter) zu ihrer Familie zurückkehren, für ihr Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur am Wohnsitz besteuert werden.

II. Laufende Verhandlungen

Der Kanton St. Gallen hat im Bestreben, die hauptsächlichsten Doppelbesteuerungsfälle auszuschliessen, mit Liechtenstein Verhandlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung aufgenommen. Dem Eidg. Politischen Departement und der Eidg. Steuerverwaltung ist Gelegenheit geboten worden, sich hiezu zu äussern. Die Vereinbarung soll folgende Fälle ordnen:

| | |
|--|---|
| Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, allgemein: | Besteuerung am Arbeitsort |
| Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit von Grenzgängern: | Besteuerung am Wohnsitz |
| Grundpfändlich sichergestellte Forderungen (auch wenn als Faustpfand bestellt) und Einkünfte daraus: | Besteuerung am Wohnsitz (Versteuerungsnachweis gefordert) |
| Verständigungsverfahren für andere Fälle. | |

Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich mit der Anwendung der Vereinbarung auf die Wehrsteuer, soweit sie sich auf die Besteuerung der Erwerbseinkünfte bezieht, einverstanden erklärt.

III. Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens

Die Frage bildete 1955 im Zusammenhang mit dem Postulat Heinzer vom 15.6.1955 (später zurückgezogen) Gegenstand einer Umfrage bei den ostschweizerischen Kantonen. Dabei ergab sich, dass ein Bedürfnis für ein umfassendes Abkommen nicht besteht. Vereinzelt wurde vor der Preisgabe der Verrechnungssteuer Liechtenstein gegenüber ausdrücklich gewarnt und für den Fall des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens die Aufnahme von Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe gefordert.

Von Bundes wegen besteht derzeit kein Interesse an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein würde den schweizerischen Bestrebungen, der Steuerflucht entgegenzuwirken, zuwiderlaufen. Ein umfassendes Abkommen kann unter Umständen für einen spätern Zeitpunkt in Aussicht genommen werden, sofern sich Liechtenstein den übrigen schweizerischen Begehren zugänglich zeigt.

IV. Zusammenfassung

Auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung stellen sich derzeit keine Probleme, die zusammen mit der Frage des Verbots der Steuerabkommen zu behandeln wären.

6.6.1959

EIDG. STEUERVERWALTUNG
Der Vizedirektor

gez. Locher

Anhang

AnhangEinnahmen des Fürstentums Liechtenstein (1 000 Fr.)

| Einnahmen | 1950 | 1955 | 1956 | 1957 | % |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Vermögens- u. Erwerbssteuern | 1 033 | 1 832 | 2 193 | 2 559 | 28,1 |
| Erbschaftssteuer | 93 | 361 | 726 | 44 | 0,5 |
| Patentsteuer | 6 | 6 | 6 | 8 | . |
| Alkoholsteuer | 115 | 156 | 176 | 188 | 2,1 |
| Auto- und Motorradsteuer | 130 | 248 | 279 | 316 | 3,5 |
| Landessteuern 1) | 1 377 | 2 603 | 3 380 | 3 115 | 34,2 |
| Stempel- und Couponsteuer | 273 | 611 | 781 | 756 | 8,3 |
| Umsatz- und Luxussteuer | 660 | 960 | 973 | 1 061 | 11,7 |
| Zölle | 628 | 1 215 | 1 391 | 1 587 | 17,4 |
| Anteile an eidg. Abgaben | 1 561 | 2 786 | 3 145 | 3 404 | 37,4 |
| PTT (Reinertrag) | 499 | 1 079 | 994 | 1 217 | 13,4 |
| Salzmonopol | 20 | 22 | 27 | 29 | 0,3 |
| Uebrige Einnahmen | 846 | 912 | 556 | 1 336 | 14,7 |
| Einnahmen insgesamt | 4 303 | 7 402 | 8 102 | 9 101 | 100,0 |

1) Ohne Abzug der Gemeindeanteile an der Gesellschafts- und Erbschaftssteuer